

---

## S 10 AL 209/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 209/02
Datum	30.07.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 364/04
Datum	08.04.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin werden das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30. Juli 2004 und die Bescheide der Beklagten vom 7. und 16. Januar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juli 2002 abgeÄndert. Die Bewilligungen des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe werden nur insoweit aufgehoben, als ein 900,00 DM wÄhentlich Ä¼bersteigendes Bemessungsentgelt zugrunde gelegt wurde. Im Ä¼brigen wird die Berufung zurÄ¼ckgewiesen.

II. Die Beklagte hat der KlÄgerin ein Drittel der auÄ¼ergerichtlichen Kosten beider RechtszÄ¼ge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) und Arbeitslosenhilfe (Alhi) fÄ¼r die Zeit ab 25.01.2000 bis 08.11.2001 und die Erstattung von 32.257,19 DM (16.492,84 EUR) streitig.

Die 1954 geborene KlÄgerin erwarb in der frÄ¼heren DDR die Fachhochschulreife und war nach einer Ausbildung als PÄdagogin unter anderem als Dolmetscherin tÄ¼tig. In der Bundesrepublik Deutschland war sie vom 22.11.1993 bis 09.07. 1994

---

als Bäckerinverkauferin und nach Alhi-Bezug vom 26.09. bis 23.12.1994 als Erzieherin (19,25 Stunden pro Woche) beschäftigt und bezog anschließend erneut Alhi. Zwischen den erneuten Beschäftigungen als Erzieherin im Umfang von 19,25 Stunden pro Woche in der Zeit vom 09. bis 31.07.1995 und 25.09. bis 22.12.1995 bezog sie Alg nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 420,00 DM und erhielt ab 08.01.1996 die Leistung in derselben Höhe. Nach einer erneuten Beschäftigung als Erzieherin vom 09.01. bis 31.07.1996 zu 19,25 Stunden pro Woche und einem Monatsgehalt von 1.875,85 DM erhielt sie ab 01.08.1996 Alg nach einem wöchentlichen Ermessungsentgelt von 430,00 DM. Eine Leistung in gleicher Höhe bezog sie ab 01.01.1997 nach einer Beschäftigung in der Hausaufgabenbetreuung (19,25 Stunden pro Woche) vom 23.09. bis 22.12.1996 und nach einer Beschäftigung als Erzieherin vom 07.01. bis 06.08.1997 ab 07.08.1997.

Vom 09.09.1997 bis 19.04.1998 erhielt die Klägerin Unterhaltsgeld (Uhg) während einer Beschäftigung in einer kaufmännischen Übungsfirma; zur Bemessung wurde fiktiv das Entgelt einer kaufmännischen Angestellten in der Gehaltsgruppe III 4. Gruppenjahr entsprechend dem Tarifvertrag der bayerischen Metallindustrie in Höhe von 3.725,00 DM zu Grunde gelegt und das Uhg nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 860,00 DM berechnet. Vom 20. bis 30.04.1998 wurde der Klägerin auf Grund des früher erworbenen Anspruches Alg nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 440,00 DM gezahlt.

Vom 01.05.1998 bis 31.01.2000 erhielt die Klägerin während einer Umschulung zur Bäckerinverkauferin Uhg. Da es sich um eine Vollzeitmaßnahme handelte, wurde sie tariflich eingestuft als Betreuerin im privaten Dienstleistungsgewerbe, Vergütungsgruppe VII, in Höhe von monatlich 3.843,80 DM und erhielt ab 01.05.1998 Uhg nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 890,00 DM; zuletzt betrug das Bemessungsentgelt 900,00 DM.

Am 14.12.1999 meldete sich die Klägerin erneut arbeitslos und beantragte Alg. Ihr wurde ab 25.01.2000 für die Restanspruchsdauer von 255 Tagen Alg nach einem Bemessungsentgelt von 1.960,00 DM bewilligt, da das in der Bewilligungsverfahren vom 20.04.1998 aufgeführte Monatsentgelt von 1.875,85 DM irrtümlicherweise als wöchentliches Bemessungsentgelt übernommen wurde. Nach Erschöpfung des Anspruches erhielt die Klägerin ab 13.10.2000 Alhi, ebenfalls nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 1.960,00 DM.

Für den neuen Bewilligungsabschnitt wurde der Klägerin mit Bescheid vom 02.10.2001 ab 13.10.2001 Alhi nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 880,00 DM bewilligt, wobei wegen Berücksichtigung des Einkommens ihres Ehemannes ein wöchentliches Anrechnungsbetrag von 122,92 DM angesetzt wurde. Dagegen legte die Klägerin Widerspruch ein und beantragte die Weitergewährung der Alhi nach dem bisherigen Bemessungsentgelt; es lägen keine gesundheitlichen Einschränkungen vor, die eine Herabstufung rechtfertigten.

---

Mit Schreiben vom 25.10.2001 wurde der Klagerin mitgeteilt, dass der Anspruch auf Alg ab dem 01.01.1997 mit einem wahrscheinlichen Bemessungsentgelt von 430,00 DM entstanden sei, weshalb eine Rucknahme der Bewilligungsbescheide in Betracht komme. Die Klagerin gab am 29.10.2001 schriftlich an, sie konne zur Sache keine Aussagen machen, sie habe die uberhohnte Bemessung nicht verschuldet und auch nicht gedacht, dass diese unrichtig sein konnte. Sie habe angenommen, dass die Bildungsmanahme eine hohere Neufestsetzung des Bemessungsentgelts rechtfertige.

Mit Bescheid vom 06.11.2001 nahm die Beklagte die Entscheidung vom 02.10.2001 uber die Bewilligung der Alhi ab 09.11.2001 teilweise in Hohhe von 109,96 DM wahrscheinlich zuruck; nach den durchzufuhrenden Anpassungen nach [ 138 SGB III](#) ergebe sich fur diesen Zeitraum ein Bemessungsentgelt in Hohhe von 445,61 DM wahrscheinlich. Nachdem die Klagerin noch einmal mit Schreiben vom 04.12.2001 dazu angehort worden war, dass sie ab 25.01.2000 bis 08.11.2001 Alg bzw. Alhi zu Unrecht bezogen habe, hob die Beklagte mit Bescheid vom 07.01.2002 die Bewilligung des Alg und der Alhi fur die Zeit vom 25.01.2000 bis 08.11.2001 teilweise auf und forderte die Erstattung von 33.133,88 DM. Nachdem sie festgestellt hatte, dass ab 13.10.2001 die Alhi schon nach einem geringeren Bemessungsentgelt bewilligt worden war, teilte sie mit Bescheid vom 16.01.2002 mit, dass sich der Erstattungsbetrag um 876,69 DM verringere. Den Widerspruch der Klagerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.07.2002 als unbegrundet zuruck. Der Klagerin habe auffallen massen, dass die Bewilligungsbescheide nicht richtig sein konnten, da die ab 25.01.2000 bewilligten Leistungen derart unrealistisch uberhohnt gewesen seien, dass ihre Unrichtigkeit einfach hatte auffallen massen. Auf alle Falle hatten bei ihr klarungsbedurftige Zweifel auftreten massen; sie masste sich grobe Fahrlassigkeit anlasten lassen, wenn sie eine Klrung beim Arbeitsamt unterlassen habe.

Zur Begrnderung ihrer Klage hat die Klagerin ausgefhrt, wahrend der Umschulungsmanahme Leistungen in Hohhe von circa 2.000,00 DM erhalten zu haben. Als sie anschlieend den Bewilligungsbescheid uber das Alg erhalten habe, sei sie davon ausgegangen, dass ihr die errechnete Leistung zustehe. Hatte sie geahnt, dass ihr dieser Betrag nicht zustehen wurde, hatte sie sich nicht gegen den spater ergangenen nderungsbescheid gewhrt. Die Berechnungsmodalitten des Alg-Anspruches seien so komplex, dass ein normaler Leistungsempfnger keine berlegungen anstelle, dass die Bescheide nicht richtig sein konnten. Sie habe die Bescheide des Arbeitsamtes zwar angesehen, sei aber davon ausgegangen, dass die Zahlungen richtig seien. Sie selbst habe immer korrekte Angaben gemacht.

Mit Urteil vom 13.07.2004 hat das Sozialgericht Landshut (SG) die Klage abgewiesen. Die Klagerin hatte erkennen massen, dass ihr Alg bzw. Alhi nicht nach einem wahrscheinlichen Arbeitsentgelt von ca. 2.000,00 DM zustehen konne. Hierfur habe es keinerlei Kenntnisse uber die Berechnungsmodalitten bedurft, die Klagerin hatte lediglich den Bewilligungsbescheid lesen massen. Sie habe zuletzt als Erzieherin/Hausaufgabenbetreuerin gearbeitet und halbtags

---

1.900,00 DM monatlich verdient, das Uhg habe zuletzt 331,45 DM wöchentlich bzw. 1.436,00 DM monatlich betragen. Als welchen Gründen ihr nunmehr, ohne dass sie einen Tag im Umschulungsberuf gearbeitet habe, ein Alg von 580,58 DM wöchentlich bzw. 2.514,00 DM monatlich zustehen sollte, habe ihr zumindest "rätselfhaft" sein müssen. Auf Grund der ungewöhnlichen Höhe des Zahlungsbetrages sei sie verpflichtet gewesen, entweder die Höhe des Alg selbst anhand des erhaltenen Merkblattes zu überprüfen oder deswegen beim Arbeitsamt nachzufragen.

Mit ihrer Berufung verweist die Klägerin darauf, eine Vielzahl von Bescheiden erhalten zu haben, in denen Alg bzw. Alhi neu berechnet worden seien. Ihr Verhalten, die Bescheide anzusehen und sie dann wegzulegen, sei nicht grob fahrlässig. Die Schreiben des Arbeitsamtes hätten keinerlei Anzeichen für eine rechtswidrige Leistungsgewährung erkennen lassen. Es habe eine fehlerhafte Sachbearbeitung vorgelegen.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30.07.2004 sowie die Bescheide vom 07. und 16.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Nach der Rechtsprechung des BSG setzte der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit voraus, dass die Rechtswidrigkeit augenfällig sei. Dies sei hier eindeutig gegeben. Die Möglichkeit der Einbeziehung des Verschuldens seitens der Beklagten im Ermessenswege sei gesetzlich nicht vorgesehen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), ein Ausschließungsgrund ([§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als teilweise begründet. Die Beklagte war berechtigt, die Bescheide über die Bewilligungen von Alg und Alhi teilweise aufzuheben, jedoch nicht in dem von ihr vorgenommenen Umfang.

Rechtsgrundlage für die Bescheide vom 07. und 16.01.2002 ist [§ 45 SGB X](#) i.V.m. [§ 330 Abs.2 SGB X](#). Nach [§ 45 Abs.1 SGB X](#) darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat, im Falle seiner Rechtswidrigkeit nur unter den Einschränkungen der Abs.2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Bewilligungsbescheide bezüglich des Alg und der Alhi waren bereits bei ihrem Erlass rechtswidrig, weil die Beklagte ein falsches Bemessungsentgelt

---

angesetzt hat. Da es sich um die Wiederbewilligung des fr her erworbenen Anspruches auf Alg handelte, h tte das f r diesen Anspruch g ltige Bemessungsentgelt, das auf Grund der Dynamisierungen ab 25.01.2000 gerundet 460,00 DM betragen h tte, zu Grunde gelegt werden m ssen.

Gem  [  45 Abs.4 Satz 1 SGB X](#) sind die Bewilligungsbescheide nur in den F llen des Abs.2 Satz 3 und Abs.3 Satz 2 des   SGB X f r die Vergangenheit zur ckzunehmen. Die R cknahmevoraussetzungen des [  45 Abs.2 Satz 3 Nr.3 SGB X](#) sind hier gegeben. Danach kann sich die Kl gerin auf Vertrauen nicht berufen, soweit sie die Rechtswidrigkeit der ergangenen Verwaltungsakte kannte oder infolge grober Fahrl ssigkeit nicht kannte; grobe Fahrl ssigkeit liegt vor, weil sie die erforderliche Sorgfalt im besonders schweren Ma e verletzt hat ([  45 Abs.2 Satz 3 Nr.3 SGB X](#)). Die Kl gerin konnte hier nicht von der Rechtm igkeit der H he des ihr bewilligten Alg bzw. der Alhi ausgehen. Denn das Bemessungsentgelt von 1.960,00 DM, das einem Monatsentgelt von 8.493,33 DM entspricht, war um mehr als das Vierfache h her als das Bruttoarbeitentgelt, das sie zuletzt tats chlich erzielt hatte, und nach dem das Alg in der Vergangenheit bemessen worden und nach Beendigung ihrer Umschulungsma nahme wieder zu bemessen war. Zwar ist ein Leistungsempf nger grunds tzlich nur verpflichtet, den Bewilligungsbescheid zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen (vgl. BSG [SozR 3-1300   45 Nr.45](#)), jedoch ist von grober Fahrl ssigkeit auszugehen, wenn die Unrichtigkeit des Bescheides augenf llig ist. Dies war hier der Fall, da, wie dargelegt, das Bemessungsentgelt in keinem realistischen Verh ltnis zu dem fr her erzielten Arbeitsentgelt stand (vgl. BSG a.a.O. Nr.42). Der Zusammenhang zwischen erzieltm Arbeitsentgelt und Bemessungsentgelt war der Kl gerin auf Grund des mehrfachen Leistungsbezuges ab 1994 bekannt.

Hieran  ndert auch der Umstand nichts, dass f r die Bemessung des Unterhaltsgeldes eine von dem tats chlichen Arbeitsentgelt abweichende Bemessung vorgenommen worden war. Denn diesbez glich ist der Kl gerin dies jeweils in Begleitschreiben mitgeteilt worden, n mlich dass sich das Bemessungsentgelt nach einem fiktiven tariflichen Entgelt richtet. Da dieses bei der Widerbewilligung des Alg nicht der Fall war, konnte sie nicht davon ausgehen, dass sie auf Grund der Umschulung die Leistung nach  hnlichen Grunds tzen erhalten k nnte.

Gem  [  45 Abs.2 Satz 3 SGB X](#) ist ein Vertrauensschutz der Kl gerin allerdings nur ausgeschlossen, "soweit" sie die Rechtswidrigkeit erkennen konnte. Insoweit konnte von der Kl gerin nicht erwartet werden, dass sie h tte wissen m ssen, dass es sich um eine Wiederbewilligung von Alg handelte, und die zwischenzeitlich durchlaufene Umschulungsma nahme und das w hrend dieser Zeit bezogene Uhg auf die Bemessung ohne Einfluss war. Denn immerhin w re nach der bis 31.12.1997 geltenden Rechtslage durch den Uhg-Bezug eine neue Anwartschaft erworben und eine neue Bemessungsgrundlage geschaffen worden. Zwar ist f r eine R cknahme nach [  45 Abs.2 Satz 3 SGB X](#) nicht erforderlich, dass der Beg nstigte die Rechtswidrigkeit der erfolgten  berzahlung "nach Heller und Pfennig" gekannt bzw. grob fahrl ssig nicht gekannt hat (BSG a.a.O. Nr.42). Jedoch ist zu fordern, dass der Betroffene in etwa einsch tzen k nnen

---

muss, in welcher Größenordnung der ihm zustehende Anspruch tatsächlich besteht. Deshalb kann sich der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit nicht auf das tatsächliche Bemessungsentgelt von 460,00 DM beziehen. Nichts zeigt dies deutlicher als die Tatsache, dass die Beklagte, nachdem sie offensichtlich die Unrichtigkeit der bisherigen Bemessung erkannt hat, für die Bewilligung der Alhi ab 13.10. 2001 ein Bemessungsentgelt von 890,00 DM, offensichtlich unter Anknüpfung an das für das Uhg maßgebende Arbeitsentgelt, zu Grunde gelegt hat, und erst in einem weiteren Schritt zur zutreffenden Bemessung gefunden hat. Von der Klägerin diesbezüglich eine höhere Einsicht zu fordern, wäre mit dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit in der Tat nicht in Einklang zu bringen, weshalb ihr zugute zu halten ist, dass sie davon ausgehen durfte, eine Leistung nach einem Bemessungsentgelt, wie sie zuletzt der Berechnung des Uhg zu Grunde gelegt worden war, beanspruchen zu können.

Somit waren auf die Berufung der Klägerin das Urteil des SG vom 30.04.2004 und die Bescheide der Beklagten abzuändern, da die Bewilligungsbescheide nur insoweit aufzuheben waren, als ein Bemessungsentgelt zu Grunde gelegt wurde, das 900,00 DM wesentlich überstieg. Im Übrigen war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024